



Mitteilungsblatt der Gemeinde Rot an der Rot – Veröffentlichung am 06.02.2020

In der öffentlichen Sitzung vom 27.01.2020 sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten befasst:

TOP 1: Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO	2
TOP 2: Bekanntgaben der Bürgermeisterin, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse	2
TOP 3: Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller – Stellungnahme zum Entwurf vom 23.07.2019 . 2	
Land- und Forstwirtschaft.....	3
Wasservorkommen	3
Erholung	4
Großflächige Einzelhandelsbetriebe	4
Vorschläge zur Weiterentwicklung des Straßennetzes.....	5
Radverkehr	5
TOP 4: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung "Gewerbegebiet Bachtel", Ortsteil Zell.....	7
TOP 5: Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes mit Grünordnung "Gewerbegebiet Bachtel", Ortsteil Zell	8
TOP 6: Vergabe Leistungen Neubau Mehrzweckhalle Haslach – a) Kücheneinrichtung, b) Kühlzelle, c) Sportgeräte, d) Schließanlage, e) Außenanlagen.....	9
TOP 7: Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch bzw. anderen Vorschriften.....	9
TOP 8: Bausachen	9
TOP 9: Fragen aus dem Gemeinderat.....	9

TOP 1: Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO

Ein Bürger dankt der Verwaltung für die gute Informationsversorgung zum Neubau der Mehrzweckhalle in Haslach und die Einbindung der verschiedenen Vereine vor Ort. Er bringe heute eine Frage zum geplanten Küchenblock für die Mehrzweckhalle mit, konkret zur darin enthaltenen Spülmaschine. Hier sehe er noch Gesprächsbedarf über die technische Ausführung der Spülmaschine.

Die Vorsitzende sagt einen zeitnahen Gesprächstermin zu.

TOP 2: Bekanntgaben der Bürgermeisterin, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bekanntgaben der Bürgermeisterin

Unfallfahrzeug Fiat Doblo

Die Bürgermeisterin informiert, dass das Unfallfahrzeug Fiat Doblo Maxi Cargo des Bauhofes erfreulicherweise zu einem Gebot von 1.330 Euro über eine Bieterplattform im Internet verkauft werden konnte.

Aktionsprogramm Sanierung der oberschwäbischen Seen

Die Bürgermeisterin informiert, dass das Aktionsprogramm zur Sanierung oberschwäbischer Seen im August 2020 endet und ab September weiter verlängert werden wird. Die Gemeinde müsse eine Entscheidung treffen, ob sie weiter daran teilnehmen möchte. Derzeit ist der Fuchsweiher darin aufgenommen. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der Zuständige in eine der kommenden Sitzungen eingeladen werden soll, um eine Entscheidung zu treffen. Der Gemeinderat befürwortet das vorgeschlagene Vorgehen.

Konzessionen der Firma Wintershall Dea Deutschland AG

Die Firma Wintershall Dea Deutschland AG habe der Gemeinde schriftlich mitgeteilt, dass die Konzession Tannheim/Engelberg (enthält auch Rot an der Rot) sowie weitere Konzessionen in Bayern, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen an die RDG GmbH&Co. KG, mit Sitz in Hannover, veräußert wurde.

Rathaussturm in Rot an der Rot

Die Vorsitzende informiert, dass der Rathaussturm in Rot an der Rot am Freitag 21. Februar ab ca. 11.30 Uhr geplant sei. Hierzu lädt sie schon heute alle Besucher, Bürger und Gemeinderäte herzlich ein.

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Die Bürgermeisterin gibt einen nichtöffentlich gefassten Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.12.2019 bekannt.

TOP 3: Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller – Stellungnahme zum Entwurf vom 23.07.2019

Der Regionalplan wird derzeit vom Regionalverband im Gesamten fortgeschrieben, wobei hierfür noch bis zum 17.01.2020 die Anhörungsfrist läuft. Hiernach ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen. In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen. Auf Antrag wurde der Gemeinde Rot an der Rot eine Frist für die Stellungnahme bis zum 31.01.2020 eingeräumt. Das Gemeindegebiet ist nicht nur Gegenstand der Bauleitplanung bzw. sonstiger gemeindlicher Planungen, sondern erfasst auch die überörtlichen Planungsebenen der Raumordnung und Regionalplanung. Mittels der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung werden die überörtlichen Planungen umgesetzt und konkretisiert. Der Landesentwicklungsplan legt als landesweiter Raumordnungsplan die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung eines Bundeslandes fest. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln; sie legen die anzustrebende räumliche

Ordnung und Entwicklung einer Region fest. Dabei gibt es unterschiedliche Bindungswirkungen: Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben und von allen öffentlichen Stellen zu beachten (z.B. Vorranggebiete). Den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ist im Abwägungs- und Entscheidungsprozess ein besonderes Gewicht beizumessen (z.B. Vorbehaltsgebiete).

Ein Regionalplan hat die Laufzeit von ca. 15-20 Jahren. Der aktuell gültige ist seit 33 Jahren gültig. Daher sind die geplanten Festsetzungen für die Gemeinde Rot an der Rot wesentlich, was die Entwicklung der nächsten Jahrzehnte angeht. Umso wichtiger ist es, eine fachlich fundierte und auch alle Punkte umfassende Stellungnahme abzugeben.

Auf folgende Punkte bezieht sich die Stellungnahme der Gemeinde im Wesentlichen (auszugsweise):

Land- und Forstwirtschaft

Die Gemeinde begrüßt die Stärkung der Belange der Landwirtschaft. Jedoch beschränkt die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft unsere kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten in erheblichem Maße und ist zu überarbeiten. Der Abstand der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zu den Siedlungsbereichen soll deutlich erhöht werden. Zudem fordern wir, den Abstand des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft zu den übrigen Siedlungsbereichen deutlich zu erhöhen, so dass ein Mindestabstand von 200 m eingehalten wird. Andernfalls sehen wir die zukünftige gemeindliche Entwicklung sehr erschwert.

Durch die jetzige, aus unserer Sicht willkürliche Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sind unsere gemeindlichen Entwicklungsziele gefährdet. Zudem regen wir an, die Begründung bzw. Erläuterung so zu ergänzen, dass die Auswahl und genaue Abgrenzung offengelegt und nachvollziehbar werden.

Weiterhin bitten wir darum, die Formulierung in G (1) folgendermaßen zu ändern:

„Die Landwirtschaft *in allen Formen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit* in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen“.

Diese Aufweitung soll klarstellen, dass sämtliche landwirtschaftlichen Tätigkeiten, also auch der Folgenutzung durch z.B. Energieerzeugung ermöglicht wird und die Landwirtschaft an sich gestärkt wird. Dies ist in Zeiten des landwirtschaftlichen Strukturwandels aus unserer Sicht unumgänglich. Die sonstigen raumplanerischen und fachspezifischen Vorgaben bleiben hiervon unberührt.

Wasservorkommen

Im Gemeindegebiet werden im Entwurf jeweils zwei Vorrang- sowie zwei Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen dargestellt. „In den Vorranggebieten [Haslach und Mühlberg] zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die deren Funktionen erheblich beeinträchtigen, u.a.: das oberirdische Gewinnen von Steinen aber auch die Siedlungsnutzung“. Bezüglich der Vorbehaltsgebiete bei Haslach und Ellwangen sind die Restriktionen weniger stark, jedoch „ist den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungen einzuräumen“. Die Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete bei Mühlberg/Spindelweg und bei Haslach erscheint dabei fachlich nicht begründet. Aufgrund der vermuteten hydrogeologischen Gegebenheiten wird hinsichtlich der Wasserfassungen ein anders verlaufendes, kleinräumigeres Einzugsgebiet angenommen.

Aufgrund den derzeitigen Hinweisen und den großen Restriktionen, die mit der Darstellung als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen einhergeht, soll daher gefordert werden, das Vorranggebiet (VRG) Wasservorkommen Mühlberg/Spindelweg auf den Bereich der Schotterrinne in Richtung Umbrecht zu begrenzen.

Hinsichtlich des Vorranggebietes bei Haslach wird Folgendes gefordert: Die Streichung des Vorranggebietes östlich der Haslach bzw. der Ortsverbindungsstraße nach Pfänders. Weiterhin soll gefordert werden, den Bereich westlich der Ortslage Haslach und nördlich der Ortsverbindungsstraße nach Weiher in ein Vorbehaltsgebiet (VBG) umzustufen. Zudem wird eine Überprüfung der Grenzziehung des Vorranggebietes zur Sicherung des Grundwasservorkommens im Bereich der Rinne südlich des Ortsteils Haslach sowie eine Rückstufung der westlich, außerhalb der Rinne liegenden Gebiete in ein Vorbehaltsgebiet als notwendig erachtet.

Erholung

Laut Raumnutzungskarte ist ein Großteil des Gemeindegebietes der Gemeinde Rot an der Rot als Vorbehaltsgebiet für Erholung (VBG). Gemäß dem Textteil handelt es sich dabei um ein Gebiet *"mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Naherholung, für die Kurerholung sowie mit besonderer Ausstattung an erholungsrelevanter Infrastruktur und kulturhistorischen Zeugnissen"*. Zur Sicherung der Vorbehaltsgebiete *"ist den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Umweltbelastungen, insbesondere Lärmemissionen, sind in diesen Gebieten möglichst gering zu halten und ggf. zu reduzieren. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Kulturlandschaft soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden"*.

Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für Erholung im Gemeindebereich ist nicht nachvollziehbar und grundlegend zu überarbeiten. Bereiche die bereits überbaut sind, wo das Landschaftsbild von Straßen, Infrastruktur etc. überprägt ist oder wo Lärm- und Geruchsemissionen die Erholungsfunktion mindern, können die zugewiesene Erholungsfunktion nicht übernehmen bzw. sind mit der vorgegebenen Zielsetzung nicht vereinbar.

Weiterhin fordern wird, dass die Siedlungsbereiche und Ortsteile (auch innerhalb unseres Abgrenzungsvorschlags) generell aufgrund der gemeindlichen Entwicklungsabsichten in jedem Fall ausgespart werden. Zwischen dem Vorbehaltsgebiet und den Siedlungsbereichen sollte ein Mindestabstand von 200 m bestehen. Dabei sollen die Bereiche der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne bereits jetzt in der Abgrenzung berücksichtigt werden ("Schildäcker 2", "An der Heusteige").

Aus den oben genannten Gründen fordern wir deshalb, die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für Erholung im Gemeindebereich unserer Gemeinde grundlegend zu überarbeiten. sowie die Vorgehensweise in der Begründung bzw. den Erläuterungen genau zu erläutern.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Verkaufsfläche für Ausweisungen von Nahversorgungsbetriebe auf bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche (statt wie bisher 800 m²) erhöht werden soll. Um den Kunden heutzutage ein übliches Erscheinungsbild bieten zu können und damit wettbewerbsfähig zu bleiben, ist diese Größe unseren Erfahrungen sowie der Einschätzung von Fachleuten (Expansionsmanager sowie Betreiber von Einzelhandelsfilialen; Gutachter für Einzelhandel) nach unerlässlich.

Vorschläge zur Weiterentwicklung des Straßennetzes

Wir regen an, den Ausbau der Straße L 300 zwischen Rot an der Rot und Tannheim als Vorschlag zur Weiterentwicklung des Straßennetzes in das Planwerk aufzunehmen und mit hoher Priorität voranzutreiben.

Die Straße stellt eine wichtige Verbindungsstraße zur Autobahn 7 sowie dem Oberzentrum Memmingen dar. Der Abschnitt zwischen Rot an der Rot ist zu schmal und dem aktuellen Verkehrsaufkommen, insbesondere im Berufsverkehr, nicht mehr gewachsen. Deshalb schlagen wir vor, diesen Abschnitt auszubauen und entsprechend in der Planzeichnung darzustellen. Damit würde die Gemeinde auch für den in Zukunft geplanten Regio-S-Bahn Anschluss in Tannheim gut angebunden werden.

Radverkehr

Zur Erreichung eines durchgängigen Radwegenetzes bitten wir um Aufnahme eines Ausbaus der Radwege entlang folgender Strecken:

- L 300 zwischen Rot an der Rot und Tannheim
- L 300 zwischen Rot an der Rot und Ellwangen
- L 301 zwischen Rot an der Rot und Eichbühl/Ochsenhausen

Die Stellungnahme wurde vom Gemeinderat beschlossen und wird von der Verwaltung fristgerecht beim Regionalverband eingereicht.

Begründung:

Gemäß dem Grundsatz sollen Zentrale Orte untereinander sowie mit benachbarten Zentralen Orten durch ein Radwegenetz verbunden sein. Um die Gemeinde Rot an der Rot als Kleinzentrum besser mit den angrenzenden Zentren zu verbinden, streben wir den Bau bzw. Ausbau der Radwege entlang der L 300 Richtung Tannheim (zukünftiger Siedlungsbereich) bzw. fortführend Memmingen (Oberzentrum), entlang der L 300 Richtung Ellwangen bzw. fortführend Bad Wurzach (Unterzentrum) sowie entlang der L 301 Richtung Eichbühl bzw. fortführend Ochsenhausen (Unterzentrum) an. Damit wäre auch die Erreichbarkeit des in Zukunft geplanten Regio-S-Bahn Anschlusses in Tannheim mit dem Rad gewährleistet und eine wichtige Anbindung sowie Vernetzung der Verkehrsarten sichergestellt.

Der Gemeinderat beschloss die Stellungnahme wie vorgeschlagen, diese wird nun fristgerecht eingereicht.

REGIONALPLAN DONAU-ILLER

RAUMNUTZUNGSKARTE

B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

 Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) - PS B I 1 Z (5)

 Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) - PS B I 1 G (7)

B I 2 Land- und Forstwirtschaft

 Gebiet für Landwirtschaft (VBG) - PS B I 2.1 G (3)

B I 4 Wasservorkommen

 Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG) - PS B I 4 Z (5)

 Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) - PS B I 4 G (7)

B I 5 Vorbeugender Hochwasserschutz

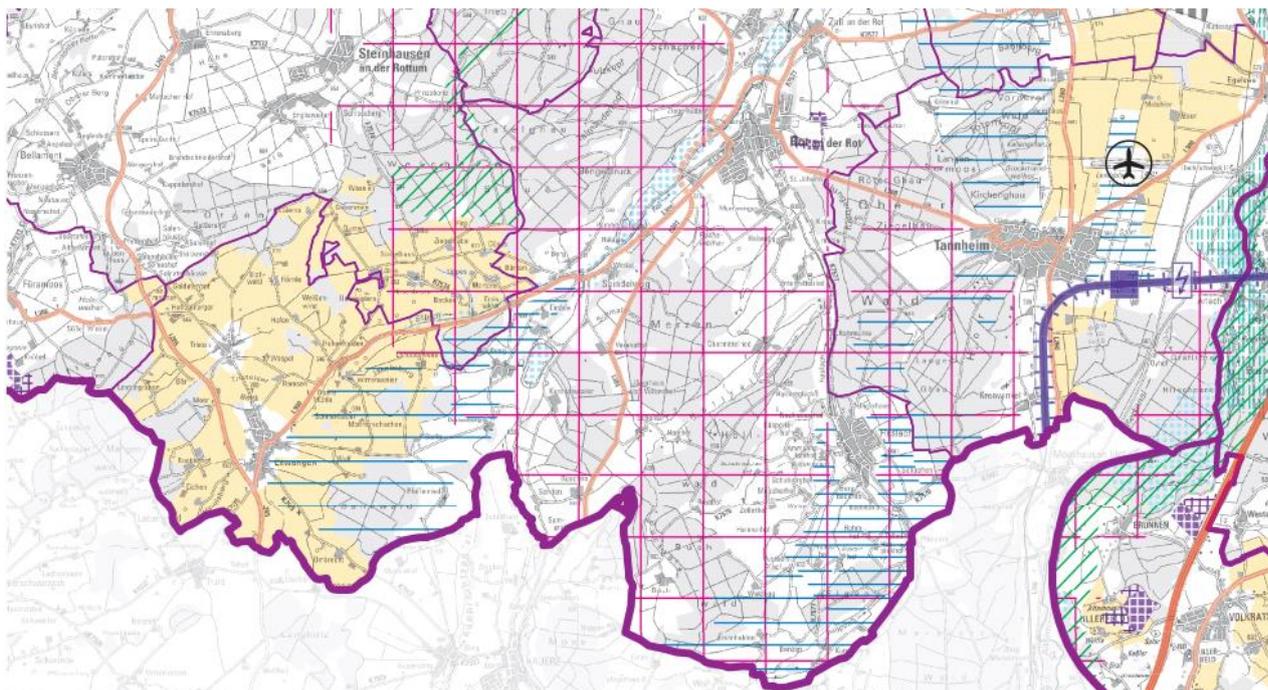
 Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) - PS B I 5 Z (3)

 Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) - PS B I 5 G (4)

B I 6 Erholung

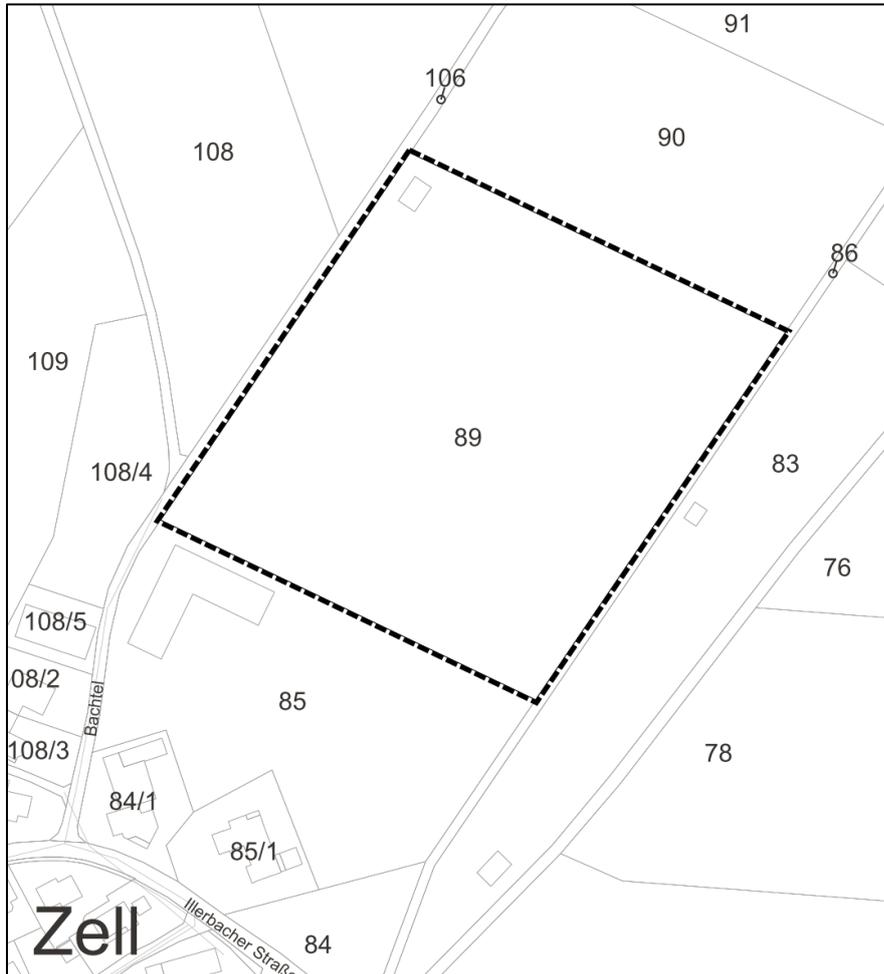
 Gebiet für Erholung (VRG) - PS B I 6 Z (3)

 Gebiet für Erholung (VBG) - PS B I 6 G (5)



TOP 4: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung "Gewerbegebiet Bachtel", Ortsteil Zell

Um den ortsansässigen mittelständischen Betrieben Flächen bieten zu können und damit deren zukunftsfähige Entwicklung zu gewährleisten und Arbeitsplätze im Gemeindegebiet zu sichern, beabsichtigt die Gemeinde die Ausweisung eines Gewerbegebietes am nördlichen Rand des Ortsteils „Zell“. Für gewerbliche Bauflächen die im Außenbereich liegen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren notwendig.

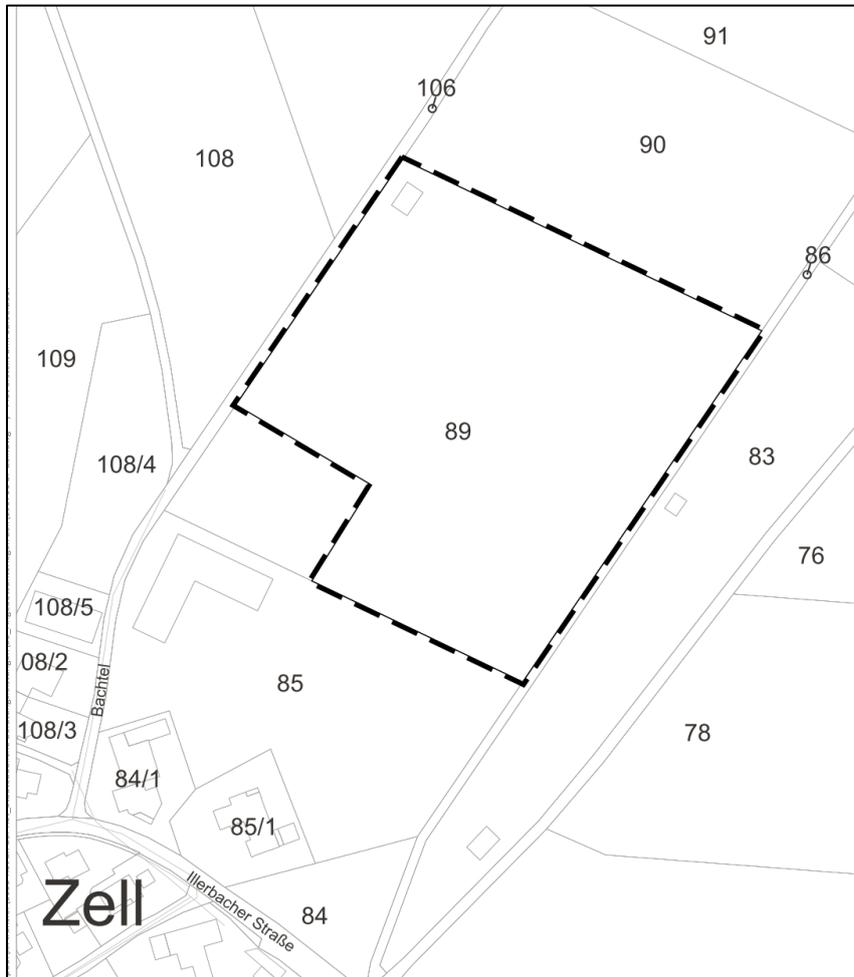


Die Gemeinde stellt Bauleitpläne in eigener Verantwortung auf. Nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Gemeinde die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und geben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt die Gemeinde die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und holt zum Planentwurf und der Begründung deren Stellungnahmen ein. Die Gemeinde ist verpflichtet, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Gemeinde beschließt nach § 10 BauGB den Bebauungsplan als Satzung.

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Gewerbegebiet Bachtel“ (gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Das Plangebiet umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr.: 89 bei einer insgesamt Fläche von ca. 3,1 ha. Der Geltungsbereich ist der Abbildung zu entnehmen. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Das Büro LARS Consult wird mit der Erstellung der Vorentwurfsunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

TOP 5: Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes mit Grünordnung "Gewerbegebiet Bachtel", Ortsteil Zell

Die Gemeinde beabsichtigt, im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bachtel“ im Ortsteil Zell den Flächennutzungsplan zu ändern. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt im betroffenen Bereich nur im südwestlichen Teil gewerbliche Baufläche dar. Der übrige Bereich weist bisher keine spezifische Nutzungsdarstellung aus und soll zukünftig ebenfalls als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im sog. Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.



Die Gemeinde stellt Bauleitpläne in eigener Verantwortung auf. Nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Gemeinde die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und geben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt die Gemeinde die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und holt zum Planentwurf und der Begründung deren Stellungnahmen ein. Die Gemeinde ist verpflichtet, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Flächennutzungsplan im sog. „Parallelverfahren“ geändert werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans mit Grünordnung „Gewerbegebiet Bachtel“ (gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der Änderungsbereich umfasst das

Grundstück mit der Fl.-Nr.: 89 (Teilbereich) bei einer insgesamten Fläche von ca. 2,8 ha. Der Geltungsbereich ist der Abbildung zu entnehmen. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Das Büro LARS Consult wird mit der Erstellung der Vorentwurfsunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

TOP 6: Vergabe Leistungen Neubau Mehrzweckhalle Haslach – a) KÜcheneinrichtung, b) Kühlzelle, c) Sportgeräte, d) Schließanlage, e) Außenanlagen

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 31.07.2017 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss für einen Neubau der Mehrzweckhalle Haslach gefasst. Seither erfolgten weitere Informationen und Gespräche mit den Gremien sowie den Nutzern in Haslach. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.08.2018 die finale Planung sowie die Kostenplanung festgesetzt und beschlossen. Aufgrund des Beschlusses wurden die Ausschreibungen hierfür vorbereitet.

Folgende Gewerke wurden in der Sitzung vergeben (Angebotspreis inkl. MwSt.):

a) KÜcheneinrichtung

Fa. Krattenmacher, 88436 Eberhardzell zu einem Angebotspreis in Höhe von 46.118,33 €.

b) Kühlzelle:

Fa. Hermann, 87509 Immenstadt zu einem Angebotspreis in Höhe von 9.074,94 €.

c) Sportgeräte:

Fa. Benz Sportgeräte, 71364 Winnenden zu einem Angebotspreis in Höhe von 27.339,71 €

d) Schließanlage:

Fa. Schreiner Metzger, 88430 Rot an der Rot / Zell zu einem Angebotspreis in Höhe von 2.590,39 €.

e) Außenanlagen:

Fa. Karg, 88339 Bad Waldsee zu einem Angebotspreis in Höhe von 76.921,52 €.

TOP 7: Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch bzw. anderen Vorschriften

Mit Gemeinderatsbeschluss wurde festgestellt, dass bei zwei vorliegenden Kaufverträgen bei einem Kaufvertrag ein Vorkaufsrecht auf eine Teilfläche seitens der Gemeinde möglich wäre, dieses Vorkaufsrecht aber nicht ausgeübt werden soll. Für den zweiten Kaufvertrag wird durch Beschluss festgestellt, dass kein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann.

TOP 8: Bausachen

Der Gemeinderat erteilt zu vier Bausachen sein Einvernehmen.

TOP 9: Fragen aus dem Gemeinderat

Ein Gemeinderatsmitglied berichtet, dass es bereits von mehreren Bürgern angesprochen wurde, ob am oberen Tor nicht ein Schild aufgestellt werden könne, dass Fußgänger das kleine Tor neben der Straße benutzen, anstatt der ohnehin engen Verkehrsstraße. Die Vorsitzende sichert die Überprüfung der Sachlage zu.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied bedankt sich für die gute Vorbereitung und Ausarbeitung der Sitzungsunterlagen. Dies erleichtere die Gremienarbeit und auch die Entscheidungsfähigkeit der Gemeinderäte.